

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

67.2 Landschaftsplanung, Fachplanungen

18.02.2004

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 11.03.04
----------------------	------------------------------------

Tagesordnungs- punkt	1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – St. Augustin“ - Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie Satzungsbeschluss -
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss hat am 11.03.2004 die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft und empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag auf Grundlage der in der Synopse (Stand 12.12.2003) aufgeführten Beschlussvorschläge vorzuschlagen, die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, St. Augustin“ gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW.S. 160) als Satzung zu beschließen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, St. Augustin“ besteht aus:

- dem Textteil (textliche Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht)
- der Entwicklungskarte (Maßstab 1:10.000)
- der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000)

Vorbemerkungen:

Bisheriger Verfahrensablauf

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 27.06.2002 die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, St. Augustin“ innerhalb der Grenzen des Änderungsbereiches beschlossen. Der Beschluss des Kreistages wurde am 21.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Auf Grundlage der Ergebnisse der Beratungen des Vorentwurfs der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 in dem gemeinsamen Arbeitskreis des Landschaftsbeirates und des Umweltausschusses sowie der erforderlichen Beschlussfassungen der zuständigen Ausschüsse, wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 in der Zeit vom 19.12.2002 bis 28.02.2003 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger hat in Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 13.01.2003 bis 13.02.2003 stattgefunden. Die Erörterung der Landschaftsplaninhalte hat am 20.01.2003 / 27.01.2003 / 03.02.2003 stattgefunden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung zu dem Vorentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden im Arbeitskreis des Landschaftsbeirates und des Umweltausschusses beraten. Nach Maßgabe der Beratungsergebnisse des Arbeitskreises wurde der Vorentwurf überarbeitet und der Entwurf zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 erstellt.

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschloss am 26.06.2003 auf der Grundlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Landschaftsplanes die öffentliche Auslegung. Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.09.2003 in der Zeit vom 22.09.2003 bis 24.10.2003 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Erläuterungen:

Die im Rahmen der Offenlage vom 22.09.2003 bis 24.10.2003 zu dem Entwurf (Mai 2003) eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden in Form einer Synopse (Stand 12.12.2003), versehen mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag der Verwaltung zu den jeweiligen Anregungen und Bedenken, zusammengestellt. Die Synopse (Stand 12.12.2003) war Gegenstand der Beratung in der Sitzung des Arbeitskreises des Landschaftsbeirates und des Umweltausschusses am 08.01.2004 und ist einschließlich der dazugehörigen Anlage mit Darstellung der 3 Planungsvarianten im Aggermündungsbereich als Anhang beigelegt.

Hinweis: Die Synopse (Stand 12.12.2003) bezieht sich auf den Entwurf (Mai 2003) der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, St. Augustin“!

Hinsichtlich der Beschlussvorschläge der Verwaltung zu den in der Synopse aufgeführten **Ziffern 88, 89, 90, 91 und 110** konnte im Arbeitskreis keine Einigung erzielt werden. Bei den Ziffern 88 bis 91 handelt es sich um die von der Stadt Troisdorf vorgetragenen Bedenken gegen eine Ausweisung der Naturschutzgebiete 2.1-9 „Siegaue“ und 2.1-10 „Trerichsweiher/ Untere Aggeraue“ auf Troisdorfer Stadtgebiet. Unter Ziffer 110 sind die von den Mannstaedt-Werken aufgeführten Bedenken gegen die Ausweisung der an das Betriebsgelände angrenzenden Flächen als Naturschutzgebiet 2.1-9 „Siegaue“ aufgeführt. Eine Entscheidung über die Beschlussvorschläge zu den genannten Ziffern solle nach Auffassung des Arbeitskreises in der Sitzung des Umweltausschusses am 11.03.2004 erfolgen.

Aus Sicht der Verwaltung sind die zu den vorgenannten Ziffern aufgeführten Beschlussvorschläge unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken sachgerecht. Insbesondere die bereits in dem Offenlageentwurf dargestellte „Kompromissvariante“ für die

Abgrenzung des Naturschutzgebietes 2.1-9 „Siegaue“ im Bereich der Mannstaedt-Werke (oberhalb des Radweges Landschaftsschutzgebiet/ unterhalb Naturschutzgebiet) stellt einen aus naturschutzfachlicher Sicht tragbaren, den fachlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie gerecht werdenden Kompromiss zwischen den Belangen der Stadt und der Mannstaedt-Werke einerseits und den naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der FFH-Richtlinie andererseits dar. Zur näheren Begründung wird auf die in der Synopse aufgeführten Begründungen der Beschlussvorschläge sowie das als Anhang beigefügte Protokoll der 8. Arbeitskreissitzung des Landschaftsbeirates und des Umweltausschusses am 08.01.2004 verwiesen.

Nachfolgend wird nochmals zusammenfassend dargestellt, welche Folgen sich im Falle einer Darstellung der auf Troisdorfer Stadtgebiet liegenden Auenflächen als Landschaftsschutzgebiet bis zur Flussmitte Agger bzw. Sieg –entsprechend der Forderung der Stadt Troisdorf-, im Hinblick auf die bestehende Verpflichtung des Rhein-Sieg-Kreises zur Umsetzung der FFH-Gebietsmeldungen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 7 bis Juni 2004, ergeben würden:

Naturschutzfachliche Bewertung

Eine Grenzziehung der Naturschutzgebiete in der Flussmitte wäre weder fachlich begründbar, noch in der Örtlichkeit nachvollziehbar. Eine derartige Abgrenzung der Naturschutzgebiete widerspräche zudem dem Erlass der Staatskanzlei vom 27.04.2001, wonach FFH-Gebiete grundsätzlich als Naturschutzgebiete auszuweisen sind. Neben der aus fachlicher Sicht gegebenen Naturschutzwürdigkeit der in Rede stehenden Flächen (siehe hierzu Synopse) erfordern die FFH-Gebietsmeldungen von Sieg und Agger aus naturschutzfachlicher Sicht zur inhaltlichen Umsetzung der Schutz- und Erhaltungsziele, für den gesamten Gewässerverlauf insbesondere hinsichtlich der fischereilichen, jagdlichen und wassersportlichen Regelungen sowie dem Wegegebot innerhalb des Schutzgebietes einheitliche Regelungen. Derartige Verbote können gemäß Erlasslage nur in Naturschutzgebieten festgesetzt werden. Sowohl die im Verfahren befindlichen Landschaftspläne Nr. 6 „Siegaue“, Nr. 10 „Naafbachtal“ und Nr. 15 „Wahner Heide“ als auch die geplanten Verordnungen der Bezirksregierung über die Naturschutzgebiete „Siegaue“ und „Wahner Heide sowie Teile der Aggeraue im Rhein-Sieg-Kreis“, enthalten diese zur Umsetzung der FFH-Gebietsmeldungen zwingend erforderlichen Regelungen. Eine Grenzziehung der Naturschutzgebiete 2.1-9 „Siegaue“ und 2.1-10 „Trerichsweiher/ Untere Aggeraue“ im Stadtgebiet Troisdorf in der Flussmitte würde bedeuten, dass diese ansonsten im gesamten Verlauf von Agger und Sieg im Rhein-Sieg-Kreis geltenden Regelungen lediglich in der rechten Flusshälfte auf Troisdorfer Stadtgebiet keine Geltung hätten. Das fachliche Erfordernis hinsichtlich eines durchgängigen Schutzes der Gewässer und deren Auen würde konterkariert und insofern ad absurdum geführt, als das innerhalb der auf Troisdorfer Stadtgebiet gelegenen Gewässerhälften von Sieg und Agger eine nahezu uneingeschränkte fischereiliche, jagdliche, wassersportliche sowie sonstige Freizeitnutzung stattfinden könnte. Die bestehende Verpflichtung des Kreises zur Umsetzung der FFH-Richtlinie bis Juni 2004 wäre damit nicht erfüllt.

Verfahrensrechtliche Beurteilung

Eine Rücknahme der geplanten Naturschutzgebietsabgrenzung gegenüber der Darstellung in der Offenlage bis auf die Flussmitte, würde aus Sicht der Verwaltung eine erneute Offenlage des Landschaftsplanes erforderlich machen. Der Rhein-Sieg-Kreis könnte aufgrund der damit einhergehenden erheblichen zeitlichen Verzögerung des Landschaftsplanverfahrens die vertraglich mit der Bezirksregierung Köln vereinbarte Zeitschiene für die 1. Änderung des LP 7 bis Juni 2004 nicht einhalten. Die bestehende Verpflichtung des Kreises zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wäre damit nicht erfüllt.

Genehmigungsrechtliche Beurteilung

Aufgrund der oben ausgeführten naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Bedenken würde die Bezirksregierung Köln einen nach erneuter Offenlage vom Kreistag als Satzung

beschlossenen Landschaftsplan mit einer Naturschutzgebietsabgrenzung in der Flussmitte nicht genehmigen. Die bestehende Verpflichtung des Kreises zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wäre damit nicht erfüllt. Auch aus Gründen der Arbeitseffizienz stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob eine erneute Offenlage mit einem Planinhalt, von dem bereits jetzt erkennbar ist, dass er nicht genehmigungsfähig sein wird, sinnvoll ist.

Förderrechtliche Beurteilung Land/ EU

Aufgrund des nicht einzuhaltenden Zeitplanes für die Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 wäre zu erwarten, dass die Bezirksregierung Köln die zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Rahmen von Landschaftsplänen vom Land bewilligten Landesmittel in Höhe von insgesamt ca. 400.000,--€ (Personalkosten, Planungskosten) vom Rhein-Sieg-Kreis zurück fordert. Dies scheint insbesondere dann wahrscheinlich, wenn es sich nicht „nur“ um eine zeitliche Verzögerung des Landschaftsplanverfahrens handelt, sondern der Landschaftsplan zudem den naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der FFH-Richtlinie nicht gerecht werden sollte. Ferner wäre nicht auszuschließen, dass auch die EU angesichts der nicht fristgerechten Umsetzung der FFH-Richtlinie Strafen gegen die Bundesrepublik Deutschland verhängt. Aufgrund der bestehenden Zielvereinbarung zwischen dem Land und dem Rhein-Sieg-Kreis würde eine daraus resultierende Forderung vermutlich vom Land an den Rhein-Sieg-Kreis weitergeleitet.

Aus den vorgenannten Gründen beinhaltet die als Anlage beigefügte 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 auch hinsichtlich der im Arbeitskreis nicht abschließend entschiedenen Ziffern 88, 89, 90, 91 und 110 die in der Synopse (Stand 12.12.2003) aufgeführten Beschlussvorschläge der Verwaltung. Die aus der Synopse (Stand 12.12.2003) ersichtlichen Änderungen des Landschaftsplanentwurfes wurden in die nunmehr als Anhang vorliegende 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 eingearbeitet.

Die weitere Beratungsfolge in den Ausschüssen des Rhein-Sieg-Kreises ist wie folgt vorgesehen:

29.03.2004 Kreisausschuss

01.04.2004 Kreistag mit Satzungsbeschluss

Der Landschaftsbeirat berät die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 in seiner Sitzung am 09.03.2004. In der Umweltausschusssitzung wird über das Beratungsergebnis berichtet.

Zur Sitzung des Umweltausschusses am 11.03.04